

Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme der Tageseinrichtung für Kinder in der Gemeinde Freiensteinau

(Kostenbeitragsatzung)

Aufgrund der §§ 25 ff, 26, 27, ff des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 GVBl. I. S. 698, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.07.2023 (GVBl. S. 607) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 GVBl. I. S. 142 zuletzt geändert am 16.02.2023 GVBl. S. 90, 93 und; §§ 1-6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 GVBl. S. 134, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2023 (GVBl. S. 582) sowie §§ 22, 22a, 74, 85, 86, 90 ff des Achten Buchs Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe - (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 BGBl. I S. 2022, neugefasst durch Bek. V. 11.9.2012 BGBl. I S. 2022; zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes v. 21.12.2022 BGBl. I S. 2824; 2023 I Nr. 19

hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Freiensteinau in ihrer Sitzung am 01.02.2024 nachstehende

Kostenbeitragsatzung zur Satzung über die Betreuung von Kindern in der Tageseinrichtung der Gemeinde Freiensteinau beschlossen:

§ 1 Kostenbeitragspflicht

- (1) Für die Betreuung von nutzungsberechtigten Kindern in der Tageseinrichtung für Kinder der Gemeinde Freiensteinau haben die Erziehungsberechtigten der Kinder Kostenbeiträge und Verpflegungsentgelte zu entrichten.
- (2) Der Kostenbeitrag ist jeweils für einen vollen Monat zu entrichten.
- (3) Kostenbeitragspflichtig sind die Erziehungsberechtigten; bei Getrenntleben der Erziehungsberechtigten zunächst derjenige Erziehungsberechtigte, bei dem das Kind mit Hauptwohnung gemeldet ist (Aufenthaltsbestimmungsrecht). Falls keine Zahlung eingeht und auch keine Übernahme der Kostenbeiträge nach § 90 SGB VIII erfolgt, ist der andere Elternteil kostenpflichtig.
- (4) Mehrere Kostenbeitragspflichtige sind Gesamtschuldner des Kostenbeitrags.
- (5) Zu zahlen sind je nach Inanspruchnahme die sich aus §§ 2-4 ergebenden Kostenbeiträge für die Betreuung der Kinder in der Tageseinrichtung für Kinder, das Verpflegungsentgelt für die in der Tageseinrichtung für Kinder angebotene Mittagsversorgung sowie das pauschalierte Spiel- und Getränkegeld.

Das Spiel- und Getränkegeld ist stets für einen vollen Monat zu entrichten.

- (6) Bei einer Betreuungszeit von mehr als 6 Stunden ist die Teilnahme an der Mittagsverpflegung verpflichtend und somit das Verpflegungsentgelt zu zahlen.

§ 2 Kostenbeitrag

- (1) Der Kostenbeitrag beträgt für Kinder ab 3 Jahren monatlich:

1. für die ganztägige Betreuung
(Montag-Freitag von 07:15 – 16:15 Uhr) 185,11 €
2. für die Regelbetreuung vormittags
(Montag – Freitag von 07:15 – 13:15 Uhr) 123,41 €
3. für die Übermittagsbetreuung
(Montag – Freitag von 07:15 Uhr bis 14:30 Uhr) 149,11 €

- (2) Der Kostenbeitrag beträgt für Kinder unter 3 Jahren monatlich:

1. für den Frühdienst von 1:15 Stunde
(Montag – Freitag von 07:15 – 08:30 Uhr) 32,50 €
2. für die Regelbetreuung vormittags von 3:45 Stunden
(Montag – Freitag von 08:30 – 12:15 Uhr) 138,11 €
3. für die Übermittagsbetreuung von 6 Stunden
(Montag – Freitag von 08:30 Uhr bis 14:30 Uhr) 196,61 €

§ 3 Befreiung von den Kostenbeiträgen

Soweit das Land Hessen der Gemeinde Freiensteinau jährliche Zuwendungen für die Freistellung von Teilnahme- und Kostenbeiträgen für die Förderung in Tageseinrichtungen für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt gewährt, gilt für die Erhebung von Kostenbeiträgen folgendes:

1. ein Kostenbeitrag nach § 2 dieser Satzung wird nicht erhoben für die Betreuung in einer Kindergartengruppe oder altersübergreifenden Gruppe (§ 25 Abs. 2 Nrn. 2 und 4 HKJGB) soweit ein Betreuungszeitraum im Umfang von bis zu sechs Stunden täglich gebucht wurde
2. ein Kostenbeitrag nach § 2 dieser Satzung wird für Kinder in dieser Altersgruppe unter Berücksichtigung von Ziffer 1 anteilig pro Stunde für die über sechs Stunden hinausgehende Betreuungszeit erhoben, soweit ein Betreuungszeitraum von mehr als sechs Stunden täglich gebucht wurde (§ 32 c Abs. 2 Nr. 2 HKJGB)
3. der Kostenbeitrag nach § 2 dieser Satzung vermindert sich für jeden vollen Monat um ein Zwölftel des im jeweiligen Kalenderjahr geltenden Zuweisungsbetrages nach § 32c Abs. 1 Satz 1 HKJGB, soweit ein Kind vorgenannter Altersgruppe in einer Krippengruppe nach § 25 Abs. 2 Nr. 1 HKJGB betreut wird.

§ 3a Zusatzbeitrag bei Überschreitung der Betreuungszeit

Die Kinder sind pünktlich nach Ablauf der gebuchten Betreuungszeit abzuholen. Wenn ein Kind ausnahmsweise nach Ablauf der gebuchten Betreuungszeit nicht abgeholt wird, entsteht für die zusätzlich aufzuwendende Betreuungszeit ein zusätzlicher Kostenbeitrag für jeweils weitere 15 Minuten in Höhe von 8,00 €.

§ 4 Ermäßigung der Kostenbeiträge

- (1) Werden gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie (im Sinne einer Haushaltsgemeinschaft, in der die Kinder gleichzeitig mit den Erziehungsberechtigten leben) in der Tageseinrichtung der Gemeinde Freiensteinau betreut, werden für das zweite betreute Kind nur 50 % der nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 - 3 festgelegten Kostenbeiträge, erhoben. Die Kindergartenkinder mit einer Kostenbefreiung nach § 3 dieser Satzung werden bei dieser Ermäßigung aber nicht mitgezählt und nicht berücksichtigt.
- (2) Bei gleichzeitigem Besuch von drei oder mehr Kindern einer Familie (im Sinne einer Haushaltsgemeinschaft, in der die Kinder gleichzeitig mit den Erziehungsberechtigten leben) im Kindergarten erfolgt eine Einzelfall-Regelung durch Beschluss des Gemeindevorstandes.
- (3) Diese Kostenermäßigung (-befreiung) gilt für den jeweils niedrigeren zu zahlenden Kostenbeitrag, der sich für ein Kind einer Familie (im Sinne einer Haushaltsgemeinschaft, in der die Kinder gleichzeitig mit den Erziehungsberechtigten leben) nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 – 3 ergibt. Der jeweils höchste Kostenbeitrag nach dieser Satzung ist einmal in voller Höhe zu zahlen.

§ 5 Getränkegeld, Bastelpauschale und Verpflegungsentgelt

- (1) Das Getränkegeld wird einheitlich auf 3,00 €/Monat festgesetzt.
- (2) Als Spielgeld (Bastelpauschale) sind einheitlich 3,00 €/Monat zu entrichten.
- (3) Das Verpflegungsentgelt für das Mittagessen wird durch Beschluss des Gemeindevorstandes festgelegt.

§ 6 Abwicklung der Kostenbeiträge

- (1) Die Kostenbeitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in der Tageseinrichtung und endet durch Abmeldung oder Ausschluss des Kindes von der weiteren Betreuung in der Tageseinrichtung. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist der Kostenbeitrag auch zu zahlen, wenn das Kind der Tageseinrichtung fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist der Kostenbeitrag bis zum Ende des Monats zu zahlen.
- (2) Der Kostenbeitrag und das Spiel- und Getränkegeld sind am 03. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Gemeindekasse zu zahlen. Das Verpflegungsentgelt wird separat nach Ablauf des Monats abgerechnet. Grundsätzlich erfolgt die Zahlung der Kostenbeiträge, des Spiel- und Getränkegeldes sowie des Verpflegungsentgeltes im SEPA-Lastschriftverfahren

wofür die betreffende Einzugsermächtigung bzw. das Lastschriftmandat zu erteilen ist.

- (3) Im Rahmen des Abbuchungsverfahrens anfallende Bankrückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Kontodeckung gehen zu Lasten des Beitragspflichtigen.
- (4) Der Kostenbeitrag ist bei vorübergehender Schließung der Tageseinrichtung (z.B. wegen Ferien, gesetzlicher Feiertage, Betriebsausflug, Personalausfall, gesundheitlichen Gründen, Nichtbenutzbarkeit von Räumen, Fortbildung, Streik, höherer Gewalt) weiterzuzahlen.
- (5) Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Tageseinrichtung über einen Zeitraum von mehr als 6 Wochen nicht besuchen, kann der Gemeindevorstand nach Ermessen entsprechend § 227 AO eine Ermäßigung oder einen Erlass der Kostenbeitragspflicht für die nach dem Eintritt der Erkrankung folgende Zeit gewähren.
- (6) Der Notfallplan kommt gemäß dessen jeweiligen Inhalt bei dem Eintreten der dort genannten Umstände wie insbesondere Personalausfällen zur Anwendung. Nur wenn darin auch Anpassungen der Kostenbeiträge, z.B. wegen Kürzung der Betreuungszeit, vorgesehen sind kommen auch diese zur Anwendung.
- (7) Über Stundungen, Niederschlagungen und Erlass des Kostenbeitrags entscheidet der Gemeindevorstand nach Maßgabe der Hauptsatzung der Gemeinde Freiensteinau.

§ 7 Kostenbeitragsübernahme

Sofern der Kostenbeitrag aufgrund finanzieller Engpässe nicht gezahlt werden kann, kann nach § 90 Abs. 2 SGB VIII beim zuständigen Jugendamt ein Antrag auf ganze oder teilweise Übernahme des Kostenbeitrags gestellt werden. Die Erziehungsberechtigten sind gegebenenfalls verpflichtet einen solchen Antrag zu stellen, um den Ausschluss ihres Kindes von der weiteren Betreuung zu vermeiden, soweit keine Kostenfreistellung nach § 3 besteht. Gegebenenfalls kann daher auch eine Ganztagsbetreuung auf die Regelbetreuungszeit gekürzt werden.

§ 8 Verfahren bei Nichtzahlung

Rückständige Kostenbeiträge werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 9 Datenschutz

- (1) Personenbezogene Daten werden bei der Anmeldung und Aufnahme der Kinder in der Tageseinrichtung für Kinder von den Betroffenen erhoben über
 1. Name, Vorname(n) des Kindes und der Erziehungsberechtigten,
 2. Geburtsdatum des Kindes,
 3. Anschrift, Telefonnummer, E-Mail, sonstige Kontaktmöglichkeiten,
 4. Namen und Alter weiterer Kinder der Kostenbeitragspflichtigen, die gleichzeitig eine Tageseinrichtung der Gemeinde Freiensteinau besuchen

5. Weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten (Kontodaten, SEPA-Lastschriften usw.).
- (2) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Festsetzung und der Erhebung der Kostenbeiträge weiterverarbeitet und gespeichert werden. Die Löschung der Daten erfolgt gemäß dem Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten gemäß Art. 30 Abs. 1 Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) der Gemeinde Freiensteinau soweit eine längere Aufbewahrung nicht erforderlich ist.
- (3) Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt im Übrigen unter Beachtung der Vorgaben der DS-GVO und der Vorschriften des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HDSIG), die auf der Homepage der Gemeinde Freiensteinau unter Datenschutzerklärung einsehbar sind. Weitere Datenschutzinformationen der Gemeinde Freiensteinau, die auch für die Kindertageseinrichtung gelten, sind zu finden auf der Homepage der Gemeinde Freiensteinau unter Datenschutzhinweise (§ 50 HDSIG). Auf Wunsch betroffener Personen übersenden wir diese Informationen auch in Papierform.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.03.2024 in Kraft.

Die bisherige Satzung vom 24.05.2018 tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

*Freiensteinau, 28.02.2024
Sascha Spielberger
Bürgermeister*